



Finanzordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V.

§ 1 Rechtsgrundlage

Der Deutsche Hockey-Bund gibt sich eine Finanzordnung (FO).

§ 2 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verband ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- (2) Für den Verband gilt das Kostendeckungsprinzip.
- (3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.

§ 3 Haushalt

- (1) Der Deutsche Hockey-Bund führt grundsätzlich drei Haushalte:
 - a) den regulären Haushalt des Verbandes;
 - b) den Jugendhaushalt;
 - c) den Leistungssporthaushalt (öffentliche Mittel).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand verantwortet den regulären Haushalt (a). Der Jugendsekretär verantwortet den Jugendhaushalt (b), der Sportdirektor den Leistungssporthaushalt (c).
- (3) In den Fällen, in denen der Deutsche Hockey-Bund mit der Ausrichtung von nationalen oder internationalen sportlichen Veranstaltungen betraut wird oder solche ausrichtet, führt er für diese Veranstaltung einen eigenen Haushalt, der nach Beendigung und Abrechnung der Veranstaltung in den regulären Haushalt überführt wird. Er wird verantwortet vom geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Sämtliche Haushalte überwacht das Präsidium wie ein Aufsichtsrat.
- (5) Alle Haushalte werden jährlich zum Zwecke der Jahresabschlussrechnung zusammengeführt. Verantwortlich dafür ist der geschäftsführende Vorstand.

§ 4 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan für alle in § 3 Abs.1 genannten Haushalte im Einvernehmen mit dem Präsidium aufzustellen.
- (2) Die Aufstellung der Haushaltspläne hat grundsätzlich vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres, spätestens bis zum 15. Dezember vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres zu erfolgen.
- (3) Der reguläre Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Geschäftsführung. Das Präsidium prüft und bestätigt den Entwurf vor Beschlussfassung von Bundestag beziehungsweise Bundesrat.

- (4) Bis zur Beschlussfassung sind Ausgaben grundsätzlich nur in anteiliger Höhe des zur Beschlussfassung vorgesehenen Haushaltsplans erlaubt. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Präsidium über Abweichungen von diesem Grundsatz, allerdings nur in dem Rahmen, den ein ausgeglichener Haushalt insgesamt erwarten lässt.
- (5) Sobald im Geschäftsjahr erkennbar wird, dass die Ausgaben des regulären Haushaltsplans die Einnahmen insgesamt übersteigen oder außerplanmäßige Ausgaben notwendig werden sollten, soll der geschäftsführende Vorstand unter Einbeziehung des Präsidiums einen Nachtragshaushalt vorlegen.

§ 5 Buchhaltung, Soll-Ist-Vergleich

- (1) Die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben hat unverzüglich, mindestens einmal im Monat zu erfolgen.
- (2) Auf Basis der Buchungen ist monatlich ein Soll-Ist-Vergleich zu erstellen.

§ 6 Jahresabschluss

- (1) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres, spätestens bis zum 15. April des Folgejahres ist ein vorläufiger Jahresabschluss zu erstellen.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in dem Jahresabschluss des Jahres zu erfassen, in dem sie eingegangen beziehungsweise geleistet worden sind.
- (3) Ein zu beauftragender Steuerberater / Wirtschaftsprüfer soll bis zum 30. April des Folgejahres den endgültigen Jahresabschluss erstellen.
- (4) Der Jahresabschluss wird dem Bundestag beziehungsweise entsprechend der Satzung dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt.

§ 7 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos über die Konten des Verbandes abzuwickeln. Jede Rechnung ist vor der Anweisung der Zahlung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit den entsprechenden Vermerken für die Buchhaltung zu versehen.
- (2) Die Verfügungsberechtigung über die Konten regelt der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium.
- (3) Sämtliche Verfügungen unterliegen dem Vieraugenprinzip.

§ 8 Prüfungen

- (1) Die bestellten Kassenprüfer sollen das Rechnungswesen bis zum 30. April eines Kalenderjahres prüfen, nicht jedoch vor Vorlage der erstellten Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung im Sinne von § 6 Abs.3.
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind den Kassenprüfern Einblick in alle erforderlichen Buchhaltungsunterlagen und den damit im Zusammenhang stehenden Vertragswerken mit Ausnahme solcher, die personenbezogene Daten enthalten (zum Beispiel Arbeitsverträge) zu gewähren.
- (3) Über jede durchgeführte Prüfung ist von den Kassenprüfern eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist Basis für die Entlastung von Vorstand und Präsidium.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung trat mit der Beschlussfassung durch den Bundesrat beginnend für das Geschäftsjahr 2012 in Kraft. Sie wurde zuletzt durch den Bundesrat durch Beschlüsse vom 16.11.2019 und 21.01.2020 geändert.